

SRL – Regionalgruppe NRW
Dipl.-Ing. Reinhard Drees
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Sekretariat des Ausschusses für
Städtebau und Wohnungswesen
z.H. Herrn Harald Holler
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



26.05.03

Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode
Gesetzentwurf der Landesregierung
Bau Kag NRW

Betr.: Stellungnahme der
Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung – SRL e.V., Regionalgruppe NRW

Sehr geehrter Herr Holler,

beigefügt die Stellungnahme der SRL zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

Die SRL ist in den Bundesländern nur mit ehrenamtlichen Regionalgruppensprechern
tätig; eine Geschäftsstelle gibt es nicht. Von daher bitten wir um Verständnis, wenn die
Stellungnahme nicht in 360-facher Ausfertigung beigefügt ist. Bei der Anhörung wird
der Unterzeichner anwesend sein.

Mit freundlichen Grüßen

SRL – Regionalgruppe NRW

Reinhard Drees

Architekt BDA, Stadtplaner SRL
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Anlagen:

1. Stellungnahme
2. Richtlinie AK Hessen
3. Stadtplaner-Ausbildungsprofil über Stadtplanerausschuss erhältlich

Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode
Gesetzentwurf der Landesregierung
BauKag NRW

Sekretariat des Ausschusses für
Städtebau und Wohnungswesen
z.H. Herrn Harald Holler
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

26.05.03

vorab als E-Mail: harald.holler@landtag.nrw.de

Stellungnahme der
Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung – SRL e.V., Regionalgruppe NRW
c/o Herr Reinhard Dress
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel.: 05205-3230, Fax: 05205-22679, E-mail: info@dhp-sennestadt.de

Zu **§ 1 (4)**: letzter Halbsatz: statt...., insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne“ neu: städtebaulicher Planungen“.

Begründung: Städtebauliche Pläne umfassen im Sprachgebrauch lediglich die gestalterischen Pläne. Da die Berufsaufgabe die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale umfassen, können für diese Bereiche auch Planungen erstellt werden.

Zu **§ 3**: Stadtplanerliste. Hier möchten wir auf die „Richtlinie zur Eintragung von Stadtplanerinnen und Stadtplanern nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (H ASG), - Stand 13. August 2002“ verweisen, sowie die „Fortbildungsverordnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung)“.

Begründung: Die SRL hat gemeinsam mit dem Ausschuss „Stadtplanung“ der AKNW sowie der BAK und dem BDA-Arbeitskreis „Stadtplaner“ gemeinsam Richtlinien für die Ausbildung und praktische Tätigkeit erarbeitet und als Grundlage für eine bundeseinheitliche Regelung beschlossen. Das HASG hat diese in seiner Richtlinie übernommen, was insbesondere in der direkten Übernahm der Anlagen 1 bis 6 zum Ausdruck kommt. (Richtlinie und Fortbildungsverordnung HASH ist als Anlage beigefügt)

zu **§ 4 (1)**: Hierzu möchten wir noch einmal auf das gemeinsame Arbeitspapier von SRL, AKNW, BAK und BDA verweisen, welches ein klares Ausbildungsprofil formuliert hat.

zu **zweites c**: Wenn eine Auflistung verschiedener Studienrichtungen erfolgt, dann sollte Geografie als „branchenverwandter“ Zweig mit aufgelistet werden, so wie es später in der Begründung auch genannt wird.

zu **d**): Dieser Punkt ist überflüssig, da die vorherige Liste abschließend ist.

Begründung: Die Untersuchung der SRL für alle deutschen Hochschulen hat ergeben, dass weitere Studiengänge über die genannten hinaus nicht bekannt sind. Das zuvor genannte Ausbildungspaket für Stadtplaner macht es andererseits gleichgültig, wo das Studienwissen erworben wird; entscheidend ist die Erfüllung des Nachweises des Anforderungsprofils. Wenn d) bleiben soll, sollte die Formulierung lauten: „eine gleichwertige Ausbildung in anderen Studienrichtungen, die auch zur Erstellung städtebaulicher Planungen befähigt“.

Nächster Absatz **nach d**): muss die „mindestens zweijährige praktische Tätigkeit“ innerhalb oder / und außerhalb der Lehrtätigkeit / Hochschule liegen?

Begründung: Klärung erforderlich, damit die Eintragungsausschüsse eine eindeutige Beurteilungsgrundlage haben.

Zu **§ 14 (1) 7**: „Wettbewerbs zu fördern“ sollte es heißen: „Architektenwettbewerbe ...“.

Begründung: Der Begriff „Wettbewerb“ wird in der Öffentlichkeit immer als Preiswettbewerb verstanden; „Architektenwettbewerb“ meint aber den geistigen Qualitätswettbewerb.

zu **§ 22 (2) 7**: „an Wettbewerben sich“ gilt wie Punkt vor: „an Architektenwettbewerben sich.....“.

zu **§ 25 (1)**:

„Die Architektenkammer bildet einen Eintragungsausschuss“.

Wenn das einen wörtlich gemeint ist, sollte es im Plural („..... bildet Eintragungsausschüsse“) erwähnt werden.

Begründung: Zurzeit tagen zwei Eintragungsausschüsse; zu Beginn der 90er Jahre hat es auch schon einmal drei gegeben.

zu **§ 26 (2)**: „Die Sitzungen des Eintragungsausschusses ...“. In Logik zum Vorherigen: „Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse“.

SRL – Regionalgruppe NRW

Reinhard Drees
Architekt BDA
Stadtplaner SRL

Verteiler: Veronika Mook, Guido Wallraven, Rolf Westerheide

Richtlinie

zur Eintragung von Stadtplanerinnen und Stadtplanern nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) - Stand 13. August 2002 -

A Ausbildung

- I. Die Eintragung als Stadtplanerin oder Stadtplaner setzt alternativ eine der folgenden berufsqualifizierenden Ausbildungen in einem Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, abgeschlossen mit einem nach deutschem oder EU-Recht anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigem Befähigungsnachweis, voraus (§ 4 Abs. 1 und 2 HASG):
 1. Ein Studium der Fachrichtung Stadtplanung.
 2. Ein Studium der Fachrichtung Raumplanung mit Schwerpunkt Stadtplanung.
 3. Ein Studium der Fachrichtung Architektur
 - a) mit Schwerpunkt Stadtplanung
oder

- b) mit einem Aufbaustudium der Stadtplanung
oder
- c) mit einem Ergänzungsstudium der Stadtplanung
oder
- d) mit einer hauptberuflichen fachlichen Berufspraxis
von 5 Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeit-
beschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbe-
schäftigung von 5 Jahren entspricht.

4. Ein Studium des Bauingenieurwesens

- a) mit Schwerpunkt Stadtplanung
oder
- b) mit einem Aufbaustudium der Stadtplanung
oder
- c) mit einem Ergänzungsstudium der Stadtplanung
oder
- d) mit einer hauptberuflichen fachlichen Berufspraxis
von 5 Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeit-
beschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbe-
schäftigung von 5 Jahren entspricht.

5. Ein Studium der Geographie

- a) mit Schwerpunkt Stadtplanung
oder
- b) mit einem Aufbaustudium der Stadtplanung

oder

c) mit einem Ergänzungsstudium der Stadtplanung

oder

d) mit einer hauptberuflichen fachlichen Berufspraxis von 5 Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von 5 Jahren entspricht.

6. Ein Studium des Vermessungswesens

a) mit Schwerpunkt Stadtplanung

oder

b) mit einem Aufbaustudium der Stadtplanung

oder

c) mit einem Ergänzungsstudium der Stadtplanung

oder

d) mit einer hauptberuflichen fachlichen Berufspraxis von 5 Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von 5 Jahren entspricht.

7. Ein Studium der Landespflege

a) mit Schwerpunkt Stadtplanung

oder

b) mit einem Aufbaustudium der Stadtplanung

oder

- c) mit einem Ergänzungsstudium der Stadtplanung oder
 - d) mit einer hauptberuflichen fachlichen Berufspraxis von 5 Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von 5 Jahren entspricht.
8. Ein nach Europäischem Gemeinschaftsrecht anzuerkennendes vergleichbares anderes Studium.
- II. Eine berufsqualifizierende Ausbildung setzt eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern oder 4 Jahren voraus (§ 4 Abs. 1 Satz 2).
- Ausnahmen:
- 1. für Stadtplanerinnen oder Stadtplaner aus einem anderen Land der EU, wenn gem. EU-Recht ein Studium mit kürzerer Regelstudienzeit anerkannt ist (§ 4 Abs. 1 Satz 5);
 - 2. für 3-jährige Ausbildungsgänge, für die die Übergangsregelung gem. § 21 Abs. 3 gilt.
- III. Es können damit nach dem HASG **23 verschiedene Ausbildungsgänge** zu **einem** Berufsbild führen: Dem der Stadtplanerin / des Stadtplaners.

Das bedeutet, dass die Standards definiert werden müssen, die bei **allen** Ausbildungsgängen vorhanden sein müssen, um die Absolventen unter Einschluss der Berufspraxis als Stadtplanerinnen und Stadtplaner zu qualifizieren.

Das Leitbild ist dabei das Studium der Stadtplanung. Alle anderen Studiengänge müssen auf verschiedenen Wegen am Schluss im Wesentlichen dieselben für die Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen vermittelt haben.

IV. Die zuvor genannten Ausbildungsgänge lassen sich in vier Gruppen einteilen:

1. Grundständiges Studium der Stadtplanung
2. Studiengänge mit Schwerpunkt Stadtplanung
3. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge der Stadtplanung, sowie der Sonderfall
4. hauptberufliche Berufspraxis von fünf Jahren als Ersatz für Schwerpunkt, Aufbau- oder Ergänzungsstudium

Zu 1. Grundständiges Studium der Stadtplanung

Solche Studiengänge sind gekennzeichnet durch

- mindestens 8 Semester Regelstudienzeit
- (4 Semester Grundstudium, 4 Semester Hauptstudium)
- insgesamt mindestens 160 Semesterwochenstunden, die voll der Stadtplanung zuzuordnen sind
- Diplomarbeit im Bereich Stadtplanung.

Eine Liste der Hochschulen, die ein grundständiges Studium der Fachrichtung Stadtplanung mit entsprechendem Diplomabschluss durchführen, ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Eintragung von Absolventen eines solchen grundständigen Studiengangs der Stadtplanung mit entsprechendem Abschluss in das Berufsverzeichnis ist **ohne Einzelfallprüfung hinsichtlich der Berufsausbildung** vorzunehmen.

Zu 2. Schwerpunktstudien

In der Regel sind Schwerpunkte in den vorbenannten Studiengängen dadurch gesetzt, dass vor allem im Hauptstudium (vier Semester nach Vordiplom bis Hauptdiplom) Stadtplanung intensiv im Lehrplan steht. Einige Hochschulen haben durch festgelegtes Curriculum - oftmals muss sich der Student formal für den Schwerpunkt entscheiden – bestimmt, welche Fächerkombination und welche Fachauswahl den Schwerpunkt Stadtplanung ausmacht.

Solche Studiengänge sind gekennzeichnet durch

- mindestens 8 Semester Regelstudienzeit
- (4 Semester Grundstudium, 4 Semester Hauptstudium)

- insgesamt mindestens 80 Semesterwochenstunden, die voll der Stadtplanung zuzuordnen sind, vorzugsweise im Hauptstudium abzuleisten

- Diplomarbeit im Bereich Stadtplanung

Eine Liste der Hochschulen mit Schwerpunktstudiengängen im Bereich der Stadtplanung ist als Anlage 2 beigefügt.

Ferner ist als Anlage 3 eine Liste mit Studiengängen beigefügt, die Angebote im Bereich der Stadtplanung machen, die zur Schwerpunktbildung führen können.

Die Eintragung von Absolventen von Studiengängen mit Schwerpunkt Stadtplanung in das Berufsverzeichnis erfordert immer dann eine **Einzelfallprüfung hinsichtlich der Berufsausübung**, wenn ein entsprechender Abschluss einer **nicht** in der als Anlage 2 beigefügten Liste genannten Hochschulen vorgelegt wird.

Zu 3. Aufbaustudien (Ergänzungsstudien):

Gemäß Hochschulrahmengesetz (§ 12) und Hessischem Hochschulgesetz (§ 20) umfasst ein solches Studium maximal vier Semester und setzt einen Hochschulabschluss (in der Regel Diplom) voraus. Das Aufbaustudium dient in der Regel der Vertiefung und Erweiterung von solchen Lehrinhalten, die schon im eigentlichen Studium angelegt worden waren (z.B. Aufbaustudium Stadtplanung nach Abschluss in der Fachrichtung Architektur). Das Aufbaustudium kann aber auch zusätzliche Kenntnisse vermitteln (Aufbaustudium zu wirtschaftswissenschaftlichen Fragen in Verbindung mit einem abgeschlossenen Architekturstudium mit Abschluss Diplom-Wirtschaftsingenieur). Das Aufbaustudium besitzt in der Regel ein definiertes Curriculum. (Bemerkung zum Ergänzungsstudium: Ergänzungsstudien sind im Bereich der Architektur- und Ingenieurstudiengänge nicht bekannt).

Solche Studien sind gekennzeichnet durch

- die Eingangsvoraussetzung eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums in einer vom Gesetz vorgegebenen Fachrichtung
- in der Regel 4 Semester, geordnetes Curriculum

- insgesamt mindestens 80 Semesterwochenstunden, die voll der Stadtplanung zuzuordnen sind
- Abschlussarbeit im Bereich Stadtplanung

Eine Liste der Hochschulen, die ein entsprechendes Aufbaustudium mit Abschluss im Bereich der Stadtplanung durchführen, ist als Anlage 4 beigefügt.

Die Eintragung von Absolventen von Aufbaustudiengängen in das Berufsverzeichnis erfordert immer dann eine **Einzelfallprüfung hinsichtlich der Berufsausbildung**, wenn ein entsprechender Abschluss einer in der Liste (Anlage 4) **nicht** genannten Hochschule vorgelegt wird.

Zu 4. Hauptberufliche fachliche Berufspraxis

In 5 Jahren Vollzeitbeschäftigung bzw. in Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von 5 Jahren entspricht, müssen - in der Regel in einem Angestelltenverhältnis - **angeleitet** im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse der Stadtplanung erworben worden sein, die in einem Schwerpunkt-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium vermittelt werden (siehe V.). Folgende Tätigkeitsfelder sind dabei insbesondere abzudecken:

- Planung nach gesetzlichen Vorgaben (formelle Planung)

- Informelle kommunale Planung
- Gestaltungsplanung
- Sonstige gutachterliche Planung
- Städtebauliche Beratung.

In diesen Fällen ist eine **Einzelfallprüfung hinsichtlich der Berufsausbildung** für die Eintragung der Antragsteller in das Berufsverzeichnis **zwingend**.

- V. Die Beurteilung der Frage, welches außer den "reinen" Stadtplanerstudiengängen als ein stadtplanerisches Studium zu qualifizieren ist und welches nicht, ist an den Lehrinhalten (Fächern) abzuklären. Das stadtplanerische Studium ist durch eine Vielzahl von spezifischen Fächern und ihrer Kombination gekennzeichnet, so dass ohne das Ableisten dieser Fächer die Qualifikation eines Stadtplaners nicht erreicht werden kann.

Folgende Inhalte (Kernfächer) sind unverzichtbarer Bestandteil eines Stadtplanerstudiums:

- Untersuchungstechniken / Bestandsbewertung
- Städtebaulicher Entwurf/Räumliche Konzeption
- (Plan)-Darstellung
- Rechtliche Umsetzung (formelle Verfahren, Abwägung)

- Informelle Strategien (Moderation, Steuerung, Beratung, Beteiligung, Projektmanagement, Koordination)
- Theorien
- Methoden.

Ein Fächerkatalog zur Beurteilung eines Studiengangs ist als Anlage 5 beigefügt.

B. Berufspraxis

I. Formelle Voraussetzungen

1. Die Eintragung als Stadtplanerin oder Stadtplaner setzt ferner eine
 - nachfolgende
 - hauptberufliche
 - praktische Tätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet
 - in Vollzeitbeschäftigung von 2 Jahren oder in Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von 2 Jahren entspricht (Berufspraxis),

voraus (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2).

2. Erforderlich ist in der Regel eine **hauptberufliche Anstellung**. Eine Freie Mitarbeit genügt den Anforderungen in der Regel nicht, da ein Beschäftigungsverhältnis eine nichtselbstständige Tätigkeit voraussetzt. Anhaltspunkte für das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses sind eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Aber: Härtefallregelung gem. § 4 Abs. 7.

3. Die Berufspraxis umfasst eine unter **fachkundiger Aufsicht einer berufsangehörigen Person** (die nicht Kammermitglied sein muss) ausgeübte Tätigkeit (§ 4 Abs. 3 Satz 1).
4. Des Nachweises der Berufspraxis bedarf es nicht, wenn eine solche für einen Stadtplaner aus einem anderen Land der EU nach EU-Recht nicht gefordert werden darf.

II. Inhaltliche Anforderungen

Die Berufspraxis umfasst eine Tätigkeit **in wesentlichen, dem betreffenden Fachgebiet entsprechenden Berufsaufgaben** (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 u. Abs. 2).

Ein Katalog von Aufgaben, anhand deren Erfüllung der Erwerb berufspraktischer Erfahrungen abgeprüft werden kann, ist als Anlage 6 beigefügt.

C. Vereinfachte Verfahren für Bauassessoren

Sowohl der **Nachweis des Studiums** als auch der **Nachweis der Berufspraxis** werden ersetzt durch den **Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Staatsprüfung zum gehobenen oder höheren bautechnischen Verwaltungsdienst** in der Bundesrepublik Deutschland in dem **Fachgebiet Stadtplanung** (§ 4 Abs. 4).

D. Übergangsregelungen (§ 21)

I. Für Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Bis 31. Juli 2004 kann auf Antrag als Stadtplanerin oder Stadtplaner eingetragen werden, auch wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 (Studium und Berufspraxis) nicht erfüllt sind,

- wer bei In-Kraft-Treten des HASG (1. August 2002) eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Städtebaus oder der Stadtplanung ausgeübt hat
- und**
- glaubhaft macht, dass er innerhalb der zurückliegenden 5 Jahre die entsprechenden Berufsaufgaben geschäftsmäßig wahrgenommen hat.

Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über die Eintragung darf die bisher geführte Berufsbezeichnung weitergeführt werden (§ 21 Abs. 2).

II. Für Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten

1. Wer in die Liste der Architektenkammer Hessen als Städtebauarchitektin oder Städtebauarchitekt eingetragen ist, kann auf Antrag, der bis 31. Juli 2004 gestellt sein muss, entweder zusätzlich oder allein die Berufsbezeichnung Stadtplanerin oder Stadtplaner führen. Die Voraussetzungen des § 4 oder des § 21 Abs. 2 gelten für diesen Personenkreis immer als erfüllt.
2. Wer bislang noch nicht als Städtebauarchitektin oder Städtebauarchitekt in die Liste der Architektenkammer Hessen eingetragen ist, kann auf Antrag bis zu 5 Jahren nach dem In-Kraft-Treten des HASG (bis 31.7.2007) entweder allein oder zusätzlich zur Eintragung als Stadtplanerin oder Stadtplaner auch weiterhin als Städtebauarchitektin oder Städtebauarchitekt eingetragen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4.10.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998, erfüllt sind. Es muss demnach ein Technisches Grundstudium in Architektur vorgewiesen werden können (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 HArchG). Das bedeutet, dass hierfür der Personenkreis gem. A 1 Ziff. 3 a) bis c) in Frage kommt (§ 21 Abs. 5).

Die erforderliche Berufspraxis beträgt 2 Jahre. Die 5-Jahresfrist verlängert sich um die zur Eintragung erforderliche fehlende Zeit der Berufspraxis, höchstens jedoch um 2 Jahre (längstens also bis 31.7.2009), soweit die berufliche Tätigkeit bei Ablauf dieser Frist bereits zusammenhängend aufgenommen worden ist (§ 21 Abs. 5).

3. Bis 31.7.2012 kann schließlich auch noch die Eintragung nach der Ausnahmeregelung des § 5 des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4.10.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998, beantragt werden (§ 21 Abs. 6).

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Wiesbaden, den 13. August 2002 - Dr.P./Hg
eintrag/Richtlinie zur Eintragung von Stadtplanern

Anlage 1

Liste der Hochschulen mit grundständigen Studiengängen der Fachrichtung Stadtplanung.

Anlage 2

Liste der Hochschulen mit Studiengängen mit Schwerpunkt Stadtplanung.

Anlage 3

Liste der Hochschulen mit Studiengängen mit Angeboten im Bereich der Stadtplanung, die zur Schwerpunktbildung führen **können**. Ob der Absolvent die Angebote (z.B. Wahlfächer) in dem Umfang wahrgenommen hat, dass die Anforderung "Schwerpunkt" erfüllt ist, bedarf der Einzelfallprüfung.

Anlage 4

Liste der Hochschulen mit Aufbaustudiengängen der Stadtplanung.

Anlage 5

Fächerkatalog zur Beurteilung eines Studiengangs.

Anlage 6

Katalog von Aufgaben zur Prüfung des Erwerbs berufspraktischer Erfahrungen.

Anlage 7

Mögliche Ausbildungsgänge gem. § 4 HASG und § 19b IngKammG.

Anlage 1

Liste der Hochschulen mit grundständigen Studiengängen der Fachrichtung Stadtplanung

Stadt	Hochschule	Studiengang
Berlin	Technische Universität Berlin	Stadtplanung
Cottbus	Brandburg. Universität Cottbus	Stadt- und Regionalplanung
Hamburg	Techn. Universität Hamburg-Harburg	Stadtplanung
Kassel	Universität Kassel	Stadtplanung
Nürtingen	Fachhochschule Nürtingen	Stadtplanung

Anlage 2

Liste der Hochschulen mit Studiengängen mit Schwerpunkt Stadtplanung

Stadt	Hochschule	Studiengang
Aachen	Fachhochschule Aachen	Architektur
Aachen	Rhein.-Westfälische Techn. Hochschule	Architektur
Dortmund	Universität Dortmund	Raumplanung
Dortmund	Fachhochschule Dortmund	Architektur
Kaiserslautern	Universität Kaiserslautern	Raumplanung
Kassel	Universität Kassel	Architektur
Koblenz	Fachhochschule Koblenz	Architektur
Siegen	Universität Gesamthochschule Siegen	Architektur
Stuttgart	Universität Stuttgart	Architektur
Stuttgart	Fachhochschule Stuttgart	Architektur (Master)
Weimar	Bauhaus-Universität Weimar	Architektur

nicht abschließend

Anlage 3

Liste der Hochschulen mit Studiengängen mit Angeboten im Bereich der Stadtplanung, die zur Schwerpunktbildung führen können. Ob der Absolvent die Angebote (z.B. Wahlfächer) in dem Umfang wahrgenommen hat, dass die Anforderungen "Schwerpunkt" erfüllt ist, bedarf der Einzelfallprüfung.

Stadt	Hochschule	Studiengang
Berlin	Technische Universität Berlin	Architektur
Berlin	Technische Universität Berlin	Geografie und Nebenfach Stadtplanung
Berlin	Freie Universität	Geografie und Nebenfach Stadtplanung
Darmstadt	Technische Universität	Architektur
Dresden	Technische Universität	Architektur
Greifswald	Ernst-Moritz-Arndt-Universität	Geografie
Hannover	Universität Hannover	Architektur
Karlsruhe	Universität Karlsruhe	Architektur
Karlsruhe	Universität Karlsruhe	Bauing- u. Vermessungswesen / Raum- u. Infrastrukturplanung
München	Technische Universität	Architektur
Stuttgart	Universität Stuttgart	Geografie

Gießen

nicht abschließend

Anlage 4

Liste der Hochschulen mit Aufbaustudiengängen der Stadtplanung

Stadt	Hochschule	Studiengang
Kassel	Universität Kassel	Zielgruppe: FHs 5 Semester
Stuttgart	Fachhochschule Stuttgart	Abschluss: Master Voraussetzung: berufsbefähigender Berufsabschluss Zielgruppe: alle raumbezogenen, planungsrelevanten Fachrichtungen incl. Bauingenieure 4 Semester

nicht abschließend

Anlage 5

Fächerkatalog zur Beurteilung eines Studiengangs

Arbeitstechniken / Arbeitsmethoden	für erforderlich gehaltene Lehrinhalte (Prüfungsgebiete, Fächer)
Untersuchungstechniken Bestandsbewertung Geschichte	Methoden und Techniken der Bestandserfassung und -bewertung (einschl. Statistik und EDV), Analyse, Prognose, Bewertung (bebauter Raum und Freiraum) Methoden der empirischen Sozialforschung Mathematisch-technische Grundfertigkeiten (Statistik, Grundlagen der Kartografie und Luftbildauswertung) Bedarfsermittlung / Handlungsbedarf Stadtbaugeschichte, Geschichte des Städtebaus
Städtebaulicher Entwurf Räumliche Konzeption	Stadt-Gestaltung, Städtebaulicher Entwurf, Bauen im Bestand Bauleitplan (Bebauungsplan) Interdisziplinäre Projektarbeit
(Plan) Darstellung	Techniken der Plan- und Textdarstellung (EDV, CAD, GIS, Zeichnen, Kartografie), Modelldarstellung EDV-gestützte Konstruktions- und Informationssysteme
Rechtliche Umsetzung Formelle Verfahren Abwägung	Grundlagen der Kommunal-Verwaltung und politische Gremien, Baurecht, Planungs- Bauordnungs- und Bodenrecht, planungsrelevante (Fach-)Gesetzgebung und institutionelle Zuständigkeiten, Verfahren und Technik der Bebauungsplanung, Vertrags- und Honorarrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Berufsrecht
Informelle Strategien Moderation, Steuerung, Beratung, Beteiligung, Projektmanagement, Koordination	Methoden der Persönlichkeitsentwicklung und -präsentation (interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamarbeit, Rhetorik, Präsentationstechniken), Prozessgestaltung und -abwicklung (Prozessmanagement, Projektmanagement) Methoden und Verfahren zur Beteiligung und Moderation, Management, Führungstechnik, Moderationsverfahren
Theorien / Methoden	Theorien und Methoden der (Orts-,) Regional- und Landesplanung, Planungstheorie (Theorie / Methoden der Orts-, Regional- und Landesplanung (Raumplanung), Systemtheorie und -technik, Entscheidungstheorie und -technik)

	Wesentliche Tätigkeitsfelder	
	Formelle Planungen	Sonstige städtebauliche Leistungen (auch informelle Planungen)
	z. B. Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung, Vorhaben und Erschließungsplanung, Städtebaulicher Vertrag, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, Untersuchungen und Planungen im Zuge von Maßnahmen des allgemeinen und besonderen Städtebaurechtes (Sanierungsmaßnahmen, Entwicklungsmaßnahmen, Erhaltungssatzung, städtebauliche Gebote etc.), Erarbeitung von Satzungen nach Ortsrecht (Ergänzungs-, Abrundungs-, Klarstellungs-, Gestaltungssatzungen etc.), Raumordnungs- und Regionalplanung inkl. Raumordnungsverfahren, Raumverträglichkeitsprüfungen, Umweltbericht	z. B. Entwicklungsplanung, Strukturplanung, Tragfähigkeitsuntersuchungen, Machbarkeitsstudien für gesamt-kommunale Fragestellungen, Stadtteilplanung, Rahmenplanun, Entwicklungsplanung, Strukturplanung, Tragfähigkeitsuntersuchungen, Machbarkeitsstudien für teilräumliche bzw. sektorale Fragestellungen, städtebauliche Untersuchungen, Gutachten, Konzepte und Planungen zu Sonderfragen der Stadtplanung und des Städtebaus, Planungsmanagement, Projektmanagement und -steuerung, städtebauliche Beratungs- und Betreuungsleistungen, städtebauliche Oberleitung, Moderation und Mediation, Wettbewerbsbetreuung, -aus-schreibung, Stadtmarketing
Wesentliche Kompetenzfelder		
Bestandsaufnahme/Analyse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erarbeiten und Bewerten von Alternativen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
St. Entwurf/ St. Konzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchführung von Planverfahren, Koordination v. Projektbeteiligten und Fachplanungen, Abwägung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bürger- und Trägerbeteiligung/Arbeit in politischen Gremien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kostenermittlung-, kontrolle, Finanzierung/ Förderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeit- und Ablaufplanungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Projektpräsentation, Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Plandarstellung, grafische Informationssysteme, digitale Planbearbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 7
 Mögliche Ausbildungsgänge
 gem. § 4 HASG und § 19b
 IngKammG Stand: 13-08-02

	Berufsverzeichnis bei
Stadtplanung MRStZ 8 Sem.= 4 Jahre / 160 SWS Grundstudium (4) Hauptstudium (4)	AKH
Raumplanung (8) GSt (4) HSt Schw. SP (4/80)	AKH
Architektur (8) GSt (4) HSt Schw. SP (4/80)	AKH
Bauingenieurwesen (8) GSt (4) HSt Schw. SP (4/80)	AKH / Ing KH
Geographie (8) GSt (4) HSt Schw. SP (4/80)	AKH / Ing KH
Vermessungswesen (8) GSt (4) HSt Schw. SP (4/80)	AKH / Ing KH
Landespflege (8) GSt (4) HSt Schw. SP (4/80)	AKH / Ing KH
Architektur (8)	AKH
Aufbau-/ Ergänz. SP (4/80)	
Bauingenieurwesen (8)	AKH / Ing KH
Aufbau-/ Ergänz. SP (4/80)	
Geographie (8)	AKH / Ing KH
Aufbau-/ Ergänz. SP (4/80)	

Vermessungswesen (8)	AKH / Ing KH
Aufbau-/ Ergänz. SP (4/80)	

Landespflege (8)	AKH / Ing KH
Aufbau-/ Ergänz. SP (4/80)	

Architektur (8)	AKH
5 Jahre fachliche hauptberufliche BP in SP	

Bauingenieurwesen (8)	AKH / Ing KH
5 Jahre fachliche hauptberufliche BP in SP	

Geographie (8)	AKH / Ing KH
5 Jahre fachliche hauptberufliche BP in SP	

Vermessungswesen (8)	AKH / Ing KH
5 Jahre fachliche hauptberufliche BP in SP	

Landespflege (8)	AKH / Ing KH
5 Jahre fachliche hauptberufliche BP in SP	

nach EU-Recht vergleichbare Studiengänge	AKH / Ing KH
--	--------------



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. 5. 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) in ihrer Sitzung am 17. 12. 2002 folgende Fortbildungsordnung als Anlage 1 zur Hauptsatzung beschlossen:

Fortbildungsordnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung)

§ 1 Kreis der Verpflichteten

Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen alle aktiven Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Aktiv sind alle Mitglieder, die als berufstätig in ein Berufsverzeichnis eingetragen sind. Berufstätig sind sie auch dann, wenn sie andere Tätigkeiten als die, die in § 2 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) als wesentliche Berufsaufgaben umschrieben sind, ausüben oder wenn sie nur vorübergehend oder mit Unterbrechungen (z.B. Erziehungszeit) oder in anderen Bereichen tätig sind.

§ 2 Fortbildungspunkte

- (1) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen die aktiven Mitglieder den Erwerb von Fortbildungspunkten nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erwerben können.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein "Fortbildungskonto" geführt. Dieses enthält Angaben zur Anzahl der erworbenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen und Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen.
- (3) Die verpflichteten Mitglieder müssen 32 Fortbildungspunkte in 2 Kalenderjahren erwerben. Ein Fortbildungspunkt entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Workshops etc., sowie zwei Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Exkursionen. Die Verpflichteten haben sich selbst zu vergewissern, dass die von Ihnen besuchten Veranstaltungen von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als "zum Erwerb von Fortbildungspunkten geeignet" anerkannt sind.
- (4) Die bei einer Fortbildungsveranstaltung der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erworbenen Fortbildungspunkte werden durch die Akademie unmittelbar dem Fortbildungskonto des jeweiligen Mitglieds gutgeschrieben. Die bei anderen Veranstaltungen erworbenen Fortbildungspunkte sind insoweit nachzuweisen, als sie zur Erfüllung des Zwei-Jahres-Kontingents (32 Fortbildungspunkte) eines jeden Mitglieds noch erforderlich sind. Dieser Nachweis ist in einem Zwei-Jahres-Abrechnungszyklus beginnend am 1. 7. 2003, je-

W



weils bis zum 30.6. des mit einer ungeraden Ziffer endenden Jahres (2005, 2007, 2009.....) un-
aufgefordert durch jedes Mitglied selbst durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigun-
gen oder vergleichbarer Unterlagen zu erbringen.

- (5) Erworbene Fortbildungspunkte gelten nur für den Abrechnungszyklus, in dem sie erworben wurden. Sie sind nicht auf den neuen Abrechnungszyklus übertragbar. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.
- (6) Neu eingetretene Mitglieder sind verpflichtet, das Zwei-Jahres-Kontingent anteilmäßig, abhängig von ihrem Eintrittshalbjahr, zu erfüllen. Dabei sind die Punkte bis zum Ende des Zwei-Jahres-Abrechnungszyklus einschließlich des Halbjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu erbringen. Dabei entfallen jeweils acht Fortbildungspunkte auf ein Halbjahr. Stichtag ist jeweils die Eintragung bis 30.6. und 31.12..

§ 3 Themen der Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Ein Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen:
 - I. **Planung, Entwurf und Gestaltung** (z.B. Entwurfs- und Gestaltungslehre sowie Bau-
geschichte im Hochbau, im raumbildenden Ausbau, in der Freiflächen- und Land-
schaftsplanung und in der Orts-, Stadt- und Regionalplanung)
 - II. **Konstruktionsplanung, Technik, Ausführung** (z.B. AVA, Koordination, Über-
wachung, Kostenplanung, Konstruktion/Bauschäden, Bauleitung, Energieeinspar-
verordnung)
 - III. **Recht** mit Bezug zu den in § 2 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz ge-
nannten Berufsaufgaben (z.B. öffentliches oder privates Baurecht; HOAI, UVP)
 - IV. **Büromanagement** (z.B. Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Unternehmens-
planung, Controlling, Akquisition und Marketing)
 - V. **Sonstige fachbezogene Themenbereiche** (z.B. Moderation, Mediation, Rhetorik,
Projektentwicklung, Facility Management, Projektsteuerung, Baukoordination, Wert-
ermittlung, Sachverständigenwesen, natur- und umweltfachliche Aspekte, Neue Be-
rufsfelder und Exkursionen)
- (2) Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, erge-
ben sich aus dem Anhang zu dieser Fortbildungsordnung.
- (3) Die Verpflichteten sollen für einen 2 -Jahres-Abrechnungszyklus mindestens 16 Fortbildungs-
punkte durch die Teilnahme an Veranstaltungen aus den Bereichen II-IV nachweisen.

W



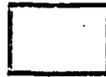
§ 4 **Veranstaltungsformen**

Veranstaltungen zur Fortbildung sind:

- Seminare
- Lehrgänge
- Workshops
- E-learning-Seminare
- Kongresse
- Tagungen
- Exkursionen

§ 5 **Qualitätssicherung**

- (1) Die Erfüllung von erforderlichen Qualitätsansprüchen bei Fort- und Weiterbildungsangeboten von:
 - Hochschulen
 - (anderen) Kammern
 - Verbänden des Berufsstandes
 - Behörden (intern)
 - Anbietern, insbesondere gewerblichen, deren Hauptziel es ist, Fort- und Weiterbildung zu offerierenwird unterstellt.
- (2) Die Eignung und Qualität der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Eignung und Qualifikation der Referenten von Veranstaltern, die nicht in erster Linie Fort- und Weiterbildung betreiben (wie z.B. Veranstaltungen von Bauprodukte-Herstellern, die auch der Werbung dienen), wird von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen auf Antrag im Einzelfall dem Veranstalter bestätigt.
- (3) Die Bestätigung ist für die Veranstalter gebührenpflichtig. Die Bemessung der Höhe erfolgt nach Arbeitsaufwand.
- (4) Alle Veranstalter sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen.



§ 6 Fortbildungsver säumnisse

- (1) Hat ein verpflichtetes Mitglied am Ende des 2-Jahres-Abrechnungszyklus die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann es dieses Ver säumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachholen. Die Fortbildungsverpflichtung und Frist für den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung des folgenden 2-Jahres-Abrechnungszykluses bleiben davon unberührt.
- (2) Sofern die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Vorgehen des Vorstands nach den im HASG für den Fall der Verletzung von Berufspflichten vorgesehenen Regelungen.

Anhang zur Fortbildungsordnung

1. Durch die Teilnahme an Seminaren, Lehrgängen, Workshops, E-learning-Seminaren, Kongressen und Symposien etc. können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Fortbildungspunkte erworben werden:

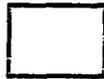
Dauer der Veranstaltung:	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:
2-stündig	2
halbtägig	4
1 Tag	8
für jeden weiteren Tag	8

Mit der Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen können jedoch insgesamt nicht mehr als 32 Fortbildungspunkte erworben werden.

2. Durch die Teilnahme an Baustellenbesuchen und Exkursionen können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Fortbildungspunkte erworben werden:

Dauer der Veranstaltung:	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:
2-stündig	1
1 Tag	4
für jeden weiteren Tag	4

W



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

Mit der Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen können jedoch insgesamt nicht mehr als 16
Fortbildungspunkte erworben werden.

Ausgefertigt am 17. 12. 2002

Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden



Satzungen AKH-Satzung 2002-Fortbildungsordnung-Ausfertigung
Stand: 17. 12. 2002/1